

Allgemeine Geschäftsbedingungen – AGB – der GTÜ mbH – Technischer Dienst (GTÜ-TD)

Stand: 07/2021



1. Anwendungs-/Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Leistungen und Nebenleistungen (insbesondere Prüfungs-, Beratungs- und Gutachtertätigkeiten, die beispielsweise im Rahmen von Typ- und Einzelgenehmigungsprüfungen und der Prüfung von Kleinserien gemäß EG-FGV oder Teilegutachten nach Anlage XIX der StVZO, nachfolgend „Prüfungen“), die von dem gemäß DIN 17020 und DIN 17025 benannten Technischen Dienst der GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung mbH (nachfolgend „GTÜ“) erbracht werden.
- 1.2 Die AGB gelten gleichermaßen für Verbraucher und Unternehmer. Für Zwecke dieser AGB, (i) ist ein „Verbraucher“ jede natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB) und (ii) ist ein „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 Abs. 1 BGB).
- 1.3 Die AGB von GTÜ gelten ausschließlich. Zusätzliche, entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die GTÜ stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- 1.4 Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Aufträge des Auftraggebers.
- 1.5 Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Abreden der Parteien zu diesen AGB werden nur Vertragsbestandteil, wenn diese schriftlich durch die GTÜ bestätigt werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Dies gilt insbesondere auch für Erklärungen und Zusagen von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Unterschriftsberechtigte (nachfolgend „USB“) der GTÜ.
- 1.6 Rechte, die GTÜ nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese AGB hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss, Kostenvorschlag

- 2.1 Anfragen des Auftraggebers per Post, Telefax, E-Mail oder Telefon sind unverbindlich. Sie stellen lediglich eine Aufforderung an GTÜ dar, dem Auftraggeber ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrags zu unterbreiten.
- 2.2 GTÜ unterbreitet dem Auftraggeber auf Grundlage seiner Angaben ein schriftliches Angebot über die von GTÜ zu erbringenden Leistungen. Das Angebot ist für GTÜ verbindlich. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber das Angebot innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt oder sofern in dem Angebot eine längere Annahmefrist bestimmt wird, innerhalb dieser Annahmefrist, per Post, Telefax, E-Mail oder Telefon gegenüber GTÜ annimmt. Im Einzelfall kommt der Vertrag auch dadurch zustande, dass GTÜ dem Auftraggeber ein telefonisches Angebot unterbreitet und der Auftraggeber dieses telefonisch annimmt.
- 2.3 Auftragsänderungen und -ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung von GTÜ.
- 2.4 Auf Verlangen des Auftraggebers erstellt GTÜ einen Kostenvorschlag. Bei dem Kostenvorschlag handelt es sich um eine unverbindliche Schätzung von GTÜ. Stellt sich im Rahmen der Leistungserbringung heraus, dass die tatsächlichen Kosten den in dem Kostenvorschlag geschätzten Betrag um mehr als 10 % übersteigen, wird GTÜ den Auftraggeber hierüber in Kenntnis setzen. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht bei Werkleistungen längstens bis zur Abnahme der Leistung und bei Dienstleistungen längstens bis zur Annahme der Leistung. Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so hat der Auftraggeber die tatsächlich angefallene Vergütung zu bezahlen.

3. Widerrufsrecht

Als Verbraucher haben Sie ein Widerrufsrecht. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Widerrufsrechts ergeben sich aus nachstehender Widerrufsbelehrung.

Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung mbH, Vor dem Lauch 25, 70567 Stuttgart) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

4. Leistungen von GTÜ, Leistungsumfang und -erbringung

- 4.1 GTÜ wird die vereinbarten Leistungen entsprechend dem anerkannten Stand der Technik und unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften durchführen.
- 4.2 Der Leistungsumfang und die Leistungsentgelte von GTÜ bestimmen sich ausschließlich nach dem Angebot von GTÜ.
- 4.3 Die Durchführung der Prüfungen erfolgt durch von der GTÜ ernannte USB, die die Prüfungen im Namen und für Rechnung der GTÜ durchführen. Die Unterschriftsberechtigten sind von der GTÜ benannte Personen.
- 4.4 Soweit für die Durchführung der Prüfungen Laborleistungen erforderlich sind, ist die GTÜ berechtigt, diese im Unterauftrag durchführen zu lassen. Unterbeauftragungen werden dem Auftraggeber bekanntgegeben.
- 4.5 Die Parteien sind sich einig, dass GTÜ keine bestimmten inhaltlichen Ergebnisse schuldet. Es ist allein in der Verantwortung des Auftraggebers, aus den Ergebnissen von GTÜ Schlussfolgerungen zu ziehen.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber stellt der GTÜ sämtliche für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages erforderlichen Auskünfte und Unterlagen (insbesondere Beschreibungsbogen, Prüfberichte, Gutachten, Berechnungen, Daten, Zeichnungen und Fotografien) rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung.
- 5.2 Sofern im Rahmen der Leistungserbringung über die Zurverfügungstellung von Auskünften und Unterlagen hinausgehende Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers erforderlich sind, so stellt dieser sicher, dass diese rechtzeitig und durch geeignetes Personal durchgeführt werden. Der Auftraggeber trägt sämtliche ihm hierdurch entstehenden Kosten selbst.
- 5.3 Der Auftraggeber trägt sämtliche Mehrkosten der GTÜ, die durch die nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Erbringung notwendiger Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers verursacht werden, es sei denn der Auftraggeber hat die nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Erbringung der notwendigen Mitwirkungshandlungen nicht zu vertreten. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber erforderliche Auskünfte und Unterlagen nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stellt.

6. Fristen, Termine

Auftragsfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie wenigstens in Textform vereinbart oder von GTÜ schriftlich bestätigt sind. Die Auftragsfrist beginnt frühestens mit Vertragsschluss zu laufen. Falls der Auftraggeber Unterlagen und Auskünfte beizubringen hat (vgl. 5.1), so laufen vereinbarte Fristen erst nach vollständiger Beibringung der Unterlagen oder Auskünfte. Auftragstermine verschieben sich in angemessener Weise, wenn der Auftraggeber Unterlagen oder Auskünfte nicht rechtzeitig vollständig beibringt.

7. Abnahme

GTÜ ist berechtigt, in sich abgeschlossene Teile der Leistung dem Auftraggeber zur Abnahme vorzulegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese nach Aufforderung durch die GTÜ innerhalb angemessener Zeit schriftlich abzunehmen.

8. Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

- 8.1 Für die von GTÜ durchgeführten Aufträge sind die von ihrer genannten Preise, zu denen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer zugerechnet wird, maßgeblich. Skonti werden nicht gewährt.
- 8.2 Im Falle größerer Aufträge oder bei Anfallen erheblicher Auslagen ist GTÜ berechtigt, Teilrechnungen entsprechend dem bereits erbrachten Leistungsumfang zu stellen.
- 8.3 Rechnungen von GTÜ sind innerhalb von 14 Tagen zu zahlen, sofern nicht ausdrücklich andere Zahlungsziele wenigstens in Textform vereinbart sind. Rechnungsbeträge sind, einschließlich der separat ausgewiesenen Mehrwertsteuer, ohne jeden Abzug zahlbar. Zahlungen durch Schecks, Wechsel oder durch Überweisung sind erst mit endgültiger Gutschrift erbracht. Alle damit verbundenen Bankspesen oder sonstigen Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 8.4 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 8.5 Im Falle von Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber, wenn er Unternehmer ist, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr. Ist der Auftraggeber Verbraucher, so beträgt der Verzugszins 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz pro Jahr. GTÜ ist es unbenommen, auch einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- 8.6 Ist der Auftraggeber mit der Bezahlung von Rechnungen, auch Teilrechnungen, in Verzug, so kann GTÜ die Durchführung bzw. die weitere Durchführung des Auftrags von der Bezahlung der Rechnung abhängig machen. Falls der Auftraggeber mit der Bezahlung einer Rechnung trotz Nachfristsetzung weiterhin in Verzug bleibt, so ist GTÜ berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder – neben der Erfüllung – Schadensersatz zu verlangen.

9. Rechte an den Arbeitsergebnissen

- 9.1 Sämtliche Rechte an den Arbeitsergebnissen verbleiben bei der GTÜ.
- 9.2 Der Auftraggeber darf die von der GTÜ erbrachten Leistungen, insbesondere Prüfberichte und Gutachten sowie sonstige Dokumente, nur zu dem Zweck verwenden, für den sie gemäß den Vereinbarungen bei Auftragserteilung erbracht bzw. ausgestellt worden sind.

10. Geheimhaltung, Datenschutz

- 10.1 GTÜ wird die ihr bei Auftragsdurchführung bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers für die Dauer von fünf Jahren ab Beginn der Auftragsdurchführung geheim halten und deren Geheimhaltung durch die mit der Auftragsdurchführung beauftragten Personen sicherstellen. Dies gilt auch für GTÜ zum Zwecke der Auftragsdurchführung schriftlich oder elektronisch übermittelten Unterlagen ebenso wie für das Ergebnis von Prüfungen und den Inhalt von Gutachten.
- 10.2 Die Geheimhaltungspflicht nach 10.1 erlischt, falls Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen allgemein bekannt oder leicht zugänglich werden, ohne dass dies durch schuldhaftes Verhalten von GTÜ geschehen ist oder wenn GTÜ von Gesetzes wegen, per Verwaltungsakt oder sonstigem Rechtsakt oder durch gerichtliches Urteil dazu verpflichtet oder von einer Behörde aufgefordert wird, die vertrauliche Information zu offenbaren; in diesem Fall wird GTÜ den Auftraggeber über die Aufforderung informieren. Des Weiteren erlischt die Geheimhaltungspflicht nach 10.1 in allen Fällen, in denen die GTÜ ihren Verpflichtungen als Technischer Dienst im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit gemäß Art. 80 der Verordnung (EU) 2018/858 und ihren Informationspflichten gemäß Art. 81 der Verordnung (EU) 2018/858 nachzukommen hat.
- 10.3 GTÜ ist es gestattet, die ihr bei Auftragsdurchführung bekannt werdenden Erkenntnisse in dem Umfang zu sammeln, zu benutzen und weiterzugeben (soweit möglich und erforderlich in anonymisierter Form), als dies zum internen und externen Erfahrungsaustausch gemäß geltenden Rechtsvorschriften erforderlich ist.
- 10.4 GTÜ ist berechtigt, von den ihr schriftlich und elektronisch überlassenen Unterlagen und erteilten Auskünfte zu Dokumentationszwecken Kopien bzw. Aufzeichnungen zu fertigen und zu archivieren.
- 10.5 Bei Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß vorstehenden 10.3 und 10.4 wird GTÜ die gesetzlichen Regeln für Datenschutz und Datensicherheit beachten.

11. Mängelrechte

Soweit eine Werkleistung geschuldet ist und GTÜ sie mangelhaft erbracht hat, ist GTÜ nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder durch Neuerbringung der Leistung berechtigt. Wenn die von GTÜ gewählte Nacherfüllung fehlschlagen sollte oder sich aus Gründen, die GTÜ zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert oder GTÜ zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Auftraggeber unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl den Mangel selbst beseitigen oder eine Herabsetzung der Rechnung oder die Rückgängigmachung des Vertrags verlangen, letzteres unter der Voraussetzung, dass die Pflichtverletzung von GTÜ nicht nur unerheblich ist.

12. Verjährung

Die Verjährungsfrist für die Ansprüche des Auftraggebers beträgt ein Jahr. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht für die unbeschränkte Haftung von GTÜ für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler oder soweit GTÜ ein Beschaffungsrisiko übernommen hat.

13. Haftung

- 13.1 Die GTÜ haftet unbeschränkt
- + bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - + für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - + für Produktfehler
 - + für übernommene Garantien,
 - + soweit GTÜ ein Beschaffungsrisiko übernommen hat.
- 13.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet GTÜ nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind (sog. Kardinalpflichten). Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von GTÜ auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss.
- 13.3 Eine weitergehende Haftung der GTÜ besteht nicht.
- 13.4 Die vorstehende Haftungsbeschränkung/-ausschluss gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der GTÜ.

14. Kündigung

- 14.1 Ein Vertrag mit befristeter Dauer kann vor Ablauf der Laufzeit nur aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Ein Vertrag mit unbefristeter Laufzeit kann ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden. Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 14.2 Ein wichtiger Grund für eine Kündigung für den Auftraggeber besteht insbesondere dann, wenn GTÜ die oben in 4.1 niedergelegten Maßstäbe für die Auftragsdurchführung trotz einer wenigstens textlich erfolgten Abmahnung verletzt.
- 14.3 Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch GTÜ besteht insbesondere dann, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten gemäß 5.1 und 5.2 trotz schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt oder wenn er in unzulässiger Weise versucht, GTÜ zu einer Auftragsdurchführung zu veranlassen, welche gegen gesetzliche oder sonstige Vorschriften verstößt, oder wenn der Auftraggeber trotz Nachfristsetzung in Schuldnerverzug bleibt (vgl. 8.6).
- 14.4 Kündigt eine der Parteien diesen Vertrag aus wichtigem Grund, erhält GTÜ die Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag einvernehmlich aufgehoben wird. Weitergehende Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.
- 14.5 Die Kündigung hat wenigstens in Textform zu erfolgen, im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund unter Angabe des Kündigungsgrundes.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Für sämtliche Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Erfüllungsort der Sitz der GTÜ, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 15.2 Alle Rechtsbeziehungen mit Auftraggebern unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 15.3 Ist der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen GTÜ und dem Auftraggeber der Sitz von GTÜ. Letzterer ist es unbenommen, den Auftraggeber auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen
- 15.4 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Die Plattform finden Sie unter <https://webgate.ec.europa.eu/odr/>. Zur Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle besteht keine Verpflichtung für die GTÜ und hierzu ist die GTÜ grundsätzlich auch nicht bereit.
- 15.5 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke bestehen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser AGB vereinbart worden wäre, sofern die Parteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.
- 15.6 Es existieren eine deutsche und eine englische Version dieser AGB. Im Falle von Widersprüchen gilt stets die deutsche Version.